

Antrag auf erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 Bundesmeldegesetz (BMG)

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Antragstellende Person oder Stelle:

Name, Vorname:
ggf. bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:
Straße, Hausnummer:
Postleitzahl, Ort:

Ich beantrage eine erweiterte Auskunft aus dem Melderegister für folgende Person:

Familiename, ggf. Geburtsname:	
frühere Namen:	
Vorname(n):	
Geburtsdatum:	Geschlecht:
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Ort:	

Ich bitte um die Bekanntgabe folgender erweiterter Daten:

<input type="checkbox"/> Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> Einzugs- und Auszugsdatum
<input type="checkbox"/> Geburtsort	Vor- und Familiennamen sowie Anschrift
<input type="checkbox"/> früherer Vor- und Familienname	<input type="checkbox"/> der Ehegattin oder des Ehegatten
<input type="checkbox"/> Familienstand	<input type="checkbox"/> der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners
<input type="checkbox"/> Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> des gesetzlichen Vertreters
<input type="checkbox"/> frühere Anschriften	<input type="checkbox"/> Sterbetag und Sterbeort

Mein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der erweiterten Daten begründe ich wie folgt:

Entsprechende Anlagen sind beigelegt

Ich verwende die Daten ausschließlich für private Zwecke.

Ich verwende die Daten für gewerbliche Zwecke. Insbesondere verwende ich die Daten für (*Angabe zwingend notwendig*)

- Adressabgleich
- Adressermittlung und –weitergabe an eine bestimmte Person oder Stelle
- Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte
- Aktualisierung eigener Bestandsdaten
- Speicherung und Nutzung der Adresshistorisierung
- Forderungsmanagement
- Bonitätsrisikoprüfungen
- Markt-, Meinungs- oder Sozialforschung
- _____
Geschäfts-/ Aktenzeichen _____

Ort und Datum

Unterschrift des Auskunftssuchenden

Hinweise zur Melderegisterauskunft

Um die gesuchte Person eindeutig zu identifizieren, sind möglichst genaue Angaben zu machen. Eine erweiterte Melderegisterauskunft darf nach § 45 BMG über die dort aufgeführten Daten erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Das berechtigte Interesse ist für jedes benötigte Datum glaubhaft zu machen. Sofern Unterlagen zum Erfordernis einer erweiterten Melderegisterauskunft vorliegen, sollten diese der Anfrage beigelegt werden.

Die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 14 Absatz 1,2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 durch dem Empfänger der erweiterten Melderegisterauskunft besteht ergänzend zu den in Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht, wenn durch ihre Erfüllung ein rechtliches Interesse des Empfängers, insbesondere die Geltendmachung von Rechtsansprüchen, beeinträchtigt würde, sofern nicht das berechtigte Interesse der betroffenen Person an der Erfüllung der Informationspflicht überwiegt.

Vom Auskunftssuchenden ist anzugeben, ob die Auskunft für gewerbliche Zwecke oder nicht benötigt wird; die Zwecke sind ggf. anzugeben. Auskünfte aus dem Melderegister sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind dann zu bezahlen, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht immer überein. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden. Melderegisterauskünfte unterliegen der Zweckbindung (§ 47 BMG). Das bedeutet insbesondere, dass Auskünfte, die unter Angabe eines gewerblichen Zwecks erteilt wurden, nur diesen Zweck nutzen dürfen. Die zweckwidrige Verwendung von Melderegisterauskünften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§54 BMG).

Die Datenschutzerklärung und die allgemeinen Informationen nach den Art. 12-14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie hier: <https://www.bitterfeld-wolfen.de>